

Datenschutzordnung

Am 25.05.2018 trat die EU Datenschutzverordnung (DSGVO) in Kraft.
Zur Betreuung und Verwaltung seiner Mitglieder hat der Obst- und Gartenbauverein 1888 Griesheim e.V. nachfolgende Regelungen zum Datenschutz festgelegt und eine Datenschutzordnung erstellt.

In der Satzung wurde ein schriftlicher Hinweis zu der Datenschutzordnung des Vereins aufgenommen.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft und Erhebung der Daten

§ 1 Nr. 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein mittels Aufnahmeantrag personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitgliederverwaltung in unserer Mitgliederdatei gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

- **Namen Anschrift** zur Zustellung von Mitteilungen und Einladungen, Veranstaltungen und Wettbewerben.
- **Geburtsdatum** zur Festlegung und Zuordnung des Mitgliedsbeitrages
- **Name und Anschrift** von gesetzlichen Vertretern bei nicht-mündigen Personen zur Kontaktaufnahme.
- **Eintrittsdatum**
- **Bankverbindung/IBAN** zum Einzug des Mitgliedsbeitrages im SEPA Lastschriftverfahren.
- Die Angaben der Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist freiwillig.

§ 1 Nr. 2 Die im Zuge des Vereinsbeitritts erhobenen Daten werden vom Schriftführer in einem EDV-System gespeichert und dabei durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (PC wird durch ein Passwort geschützt).

§ 2 Erhebung weiterer Daten

§ 2 Nr. 1 Zur Durchführung von freiwilligen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, dürfen Daten erhoben und verarbeitet werden. Dabei wird beachtet, dass nur Daten erhoben werden, die zur Durchführung der entsprechenden Veranstaltung zwingend erforderlich sind.

Diese Daten werden auf einer separaten Excel-Liste geführt und nach Beendigung der Veranstaltung und Auswertung unverzüglich gelöscht (PC-Daten werden sofort vom PC gelöscht; ausgedruckte Daten werden geschreddert).

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod kommen alle Daten des Mitglieds auf eine Sperrliste für ausgeschiedene Mitglieder.

Alle personenbezogenen Daten die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den Bestimmungen im Steuerrecht bis zu 10 Jahre aufbewahrt.

§ 3 Nr. 2 Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und darf dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für die aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufbewahren. Dabei wird sichergestellt, dass nur der geschäftsführende Vorstand (1. u. 2. Vorsitzender, Schriftführer, Rechner) Zugriff auf das Vereinsarchiv hat.

§ 4 Nutzung von Daten

Bei der Nutzung von Mitgliederdaten darf jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen. Die Daten dürfen nur zur Verfolgung der Vereinszwecke bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Der 1. und 2. Vorsitzende haben unter Beachtung des DSGVO uneingeschränkten Zugang zu allen Mitgliederdaten und Informationen, die den Verein betreffen.

§ 5 Veröffentlichung

§ 5 Nr. 1 Bilder und Namen von Vereinsmitgliedern dürfen im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben an die Presse weitergegeben oder auf der Internetseite des Vereins (www.ogv-griesheim.de) unter Beachtung von § 5 Nr. 2,3,4 veröffentlicht werden.

§ 5 Nr. 2 Für die Veröffentlichung von Bildern wird eine Einverständniserklärung des Vereinsmitgliedes eingeholt. Bei nicht volljährigen Kindern und Jugendlichen muss die Einverständniserklärung des rechtlichen Vertreters vorliegen. Minderjährige können erst mit 16 Jahren einwilligen. Es ist zu beachten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden.

§ 5 Nr. 3 Personenbezogene Daten können (Einverständniserklärung des Mitgliedes vorausgesetzt) offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitgliedes geht. Der Verein darf nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte im nicht vereinsbezogenen Bereich eines Mitgliedes dürfen ohne Einwilligung nicht erfolgen.

§ 5 Nr. 4 Bildmaterial und personenbezogene Daten dürfen nicht unbegrenzt lange ins Internet gestellt werden. Daher werden spätestens 2 Jahre nach Veröffentlichung sämtliche Bilder von der Internetseite entfernt und evtl. vorhandene Namen durch Kürzel ersetzt.

§ 6 Funktionsträger

§ 6 Nr. 1 Alle Funktionsträger des Vereins müssen für die Belange des Datenschutzes informiert sein. Dieses gilt in besonderem Maße für die Mitglieder des Vorstands, da der Vorstand für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

§ 6 Nr. 2 Jeder Funktionsträger ist nach seiner Wahl auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß der DSGVO zu verpflichten.

§ 6 Nr. 4 Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger übergeben werden und keine Kopien und Dateien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Der scheidende Funktionsträger wird dabei auch auf die fortwährende Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Betroffenenrechte und deren Wahrnehmung

§ 7 Nr. 1 Auf dem Aufnahmeantrag wird bereits auf die DSGVO hingewiesen.

§ 7 Nr. 2 Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Berichtigung seiner Mitgliedsdaten falls dies erforderlich ist.

§ 7 Nr. 3 Jedes Vereinsmitglied hat ein Auskunftsrecht über seine beim Verein gespeicherten Daten und deren Verwendung.

§ 7 Nr. 4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Löschung der Mitgliedsdaten unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen des Vereins vorgenommen.

§ 7 Nr. 5 Jedes Mitglied kann sich bei Fragen zum Datenschutz an ein Mitglied des Vorstands oder die zuständige Datenschutzbehörde wenden. Für den Verein zuständig ist: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

§ 7 Nr. 6 Jedes Mitglied hat das Recht auf Beschwerde bei Verdacht der Verletzung des Datenschutzes. Die Beschwerde kann das Mitglied beim Vorstand anbringen bzw. bei der Hess. Datenschutzbehörde: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

§ 8 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 8 Nr. 1 Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen und gegen die vereinsinternen Vorgaben im Besonderen können zum Vereinsausschluss führen.

§ 9 Datensicherheit

§ 9 Nr. 1 Datenschutz ist nur bei entsprechender Datensicherheit möglich. Diese Datenschutzrichtlinie beschränkt sich auf allgemeine Grundsätze und die Verpflichtung zum Erstellen eines Datensicherheitskonzepts durch den Gesamtvorstand im Rahmen des Datenschutzmanagements.

§ 9 Nr. 2 Der Gesamtvorstand hat jeweils jährlich auf der ersten Gesamtvorstandssitzung nach der Jahreshauptversammlung das bestehende Datensicherheitskonzept zu überprüfen, neue Gesamtvorstandsmitglieder über dieses zu informieren und das Konzept gegebenenfalls anzupassen.

§ 9 Nr. 3 Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Er wird zusammen mit den anderen Mitgliederdaten beim Schriftführer aufbewahrt und ist der Aufsichtsbehörde bei Verlangen vorzulegen.

§ 10 Widerruf

§ 10 Nr. 1 Die Einwilligungen in die Überlassung von personenbezogenen Daten, die infolge der Beantragung der Mitgliedschaft erteilt wurden, können jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 10 Nr. 2 Nach dem schriftlichen Widerruf muss dieser unverzüglich bearbeitet werden und das Mitglied auf eine Sperrliste gesetzt werden.

§ 11 Datenschutzbeauftragter

Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (BDSG und EU-DSGVO) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geschlecht) keine „sensiblen Daten“ enthalten
- „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel)

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Der Vereinsvorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung gilt seit 25.05.2018. Alle Mitglieder wurden über die EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schriftlich informiert.